

39. Urteil vom 12. Juni 1909

in Sachen Sauter, Kl. u. Ber.=Kl., gegen
Basler Versicherungs-Gesellschaft gegen Feuerfchaden,
Bekl. u. Ber.=Bekl.

Versicherung gegen Einbruchsdiebstahl (Feuerfester Geldschrank in einem Parterre-Raum): Nichthaftung des Versicherers wegen Fehlens einer im Versicherungsantrage deklarierten «Sicherungsvorrichtung» («gut verschliessbare Schlösser» an den Türen des Parterre-Raumes). «Grobes Verschulden» des Versicherten hinsichtlich der Verwahrung des Geldschrankschüssels.

Das Bundesgericht hat
auf Grund folgender Prozeßlage:

A. — Durch Urteil vom 30. März 1909 hat das Obergericht des Kantons Thurgau auf Appellation des Klägers über dessen Rechtsfrage: „Ist die klägerische Forderung von 10,000 Fr., eventuell in welchem Umfange, nebst Zins zu 5 % seit dem 19. Februar 1908 gerichtlich zu schützen, unter Kostenfolge?“

in Bestätigung des erstinstanzlichen Entscheides erkannt:

„Sei die Rechtsfrage verneinend entschieden.“

B. — Gegen dieses Urteil hat der Kläger rechtzeitig und formrichtig die Berufung an das Bundesgericht erklärt und die Abänderungsanträge gestellt:

„1. Es sei die Klage zu schützen und speziell die beklagte Einrede der groben Fahrlässigkeit Sauters, welche seitens des Obergerichts gutgeheißen wurde, bundesgerichtlich zu verwerfen.“

2. Eventuell sei die Streitsache zwecks weiterer materieller Prüfung und Abnahme der beidseitig beantragten Beweise an die kantonalen Instanzen zurückzuweisen, — alles unter Kostenfolge.“

C. — In der heutigen Verhandlung hat der Vertreter des Klägers die schriftlich gestellten Berufungsanträge erneuert.

Der Vertreter der Beklagten hat auf Abweisung der Berufung, unter Kostenfolge, angetragen; —

in Erwägung:

1. — Der Kläger Sauter hat sich laut Police Nr. 1151 vom 30. März 1907 bei der beklagten Versicherungsgesellschaft für zehn Jahre, vom 31. März 1907 an, gegen Einbruchsdiebstahl

bis auf den Betrag von 10,000 Fr., bei einer Jahresprämie von 7 Fr. 50 Cts., versichert. Gegenstand der Versicherung bilden „Bargeld, Banknoten, Coupons, Wertpapiere, Wechsel und sonstige im Bankverkehr vorkommende oder in Verwahrung gegebene Wertgegenstände für eigene und fremde Rechnung im feuerfesten „Geldschrank“, welcher sich „im Parterre des sub Nr. 356 an der „Hasenstraße in Romanshorn gelegenen, zu Bureau, Wirtschaft und Brauerei dienenden Gebäudes“ befindet. Aus den allgemeinen Bedingungen dieses Versicherungsvertrages sind folgende Bestimmungen hervorzuheben:

§ 1 Abs. 4: „Die Versicherung erstreckt sich nicht auf Einbruchsdiebstahl, der vom Versicherten vorsätzlich oder durch eigene „grobe Verschuldung herbeigeführt wird.“

§ 7: „Veränderungen der von der Gesellschaft durch die Police übernommenen Gefahr haben zur Folge, daß die Entschädigungspflicht der Gesellschaft bis zur schriftlichen Genehmigung durch die Gesellschaft oder bis zur Wiederherstellung des „früheren Zustandes ruht.“ Als Veränderung gelten u. a.: „Vermehrung der Einbruchsgefahr . . . durch Beseitigung bezw. Verminderung von Sicherungen, die im Antrage oder in der Police „ausdrücklich angegeben sind.“

§ 8 Abs. 1: „Der Versicherte ist verpflichtet, unmittelbar nach „Entdeckung eines Einbruchs den Schadensfall der Direktion der „Gesellschaft unter Angabe der ungefähren Schadenshöhe und der „Policenummer zu melden, und zwar bei Schäden von über „300 Fr. auf schnellstem, nötigenfalls telegraphischem Wege.“ Bei Nichterhaltung dieser Vorschrift verliert der Versicherte, gemäß § 11, jeden Anspruch auf Entschädigung aus dem betreffenden Schadensfall.

Diesen allgemeinen Bedingungen ist in der Police des Klägers u. a. speziell beigefügt: „Die Gültigkeit der Versicherung ist dadurch bedingt, daß die im Antrag angegebenen Sicherheitsvorrichtungen vorhanden sind und auch benützt werden.“

Im Versicherungsantrag vom 23. März 1907 hatte der Kläger angegeben: „Der Kassenschrank befindet (sich) in dem im „Parterre befindlichen Bureau des zu Wirtschaft und Brauerei „dienenden Gebäudes. Die Türen des Gebäudes sind mit gut verschließbaren Schlössern versehen . . .“

Laut Anzeige an die zuständige Polizeibehörde, vom 20. Januar, und an den Lokalagenten der Beklagten in Romanshorn, vom 21. Januar, nachmittags, will der Kläger in der Nacht vom 19./20. Januar 1908 durch Einbruch bestohlen worden sein. In jener Nacht war, nach seinen eigenen Angaben, die Glasstüre, welche von außen in das neben dem Bureau mit dem Geldschrank gelegene und von diesem Raum durch eine nicht verschlossene Türe getrennte Wirtschaftslokal führt, nur mittelst eines Stoßriegels verschlossen, da ihr gewöhnliches Schloß damals defekt war. Der Einbruch erfolgte durch Zerschneiden der Glasscheibe dieser Wirtschaftstüre und dadurch ermöglichtes Zurückziehen des Stoßriegels. Auf dem Geldschrank im Bureau befindet sich ein „Auffahpult“ mit einer in der Einbruchsnacht verschlossenen Schublade, in welcher der Schlüssel des Geldschrankes lag, während der Schlüssel des Schubladenschlosses in jener Nacht vom Kläger in seinem Schlafzimmer aufbewahrt wurde. Der oder die Einbrecher sprengten dieses Schubladenschloß, fanden den Geldschrankschlüssel und öffneten damit den Geldschrank. Es sollen daraus Banknoten, Bargeld und Schmucksachen im Gesamtwerte von annähernd 12,000 Fr. entwendet worden sein. Der Kläger verlangte deshalb von der Beklagten Schadenersatz im Höchstbetrage seiner Versicherung von 10,000 Fr. Die Beklagte aber bestritt, mit Antwortschreiben vom 27. März 1908, ihre Haftung sowohl grundsätzlich, als eventuell auch dem Maße nach, und zwar erhob sie in der ersteren Hinsicht die Einwendungen: einmal habe der Kläger den angeblichen Schaden nicht nach Vorschrift des § 8 Abs. 1 der Police angemeldet; ferner sei das Schloß der Haustüre, entgegen der Angabe seines Versicherungsantrages und der entsprechenden Sicherheitsklausel der Police, nicht gebrauchsfähig gewesen; endlich habe der Kläger angesichts der kaum gesicherten Haustüre, sowie auch der Aufbewahrung des Geldschrankschlüssels im hölzernen Aufsätze des Geldschrankes, seinen Schaden durch eigene grobe Verschuldung herbeigeführt. Auf diesen Bescheid hin machte der Kläger seinen Versicherungsanspruch im vorliegenden Prozesse geltend. Die kantonalen Instanzen sind, gemäß Fakt. A oben, zur Abweisung der Klage gelangt, indem sie, übereinstimmend, darin, daß die Außentüre des Gebäudes nur mit dem Stoßriegel abgeschlossen und der Geldschrankschlüssel in der Schublade

auf dem Geldschrank selbst aufbewahrt war, mit der Beklagten den Tatbestand eines groben Selbstverschuldens des Klägers erblickt haben.

2. — Im Hinblick darauf, daß der Kläger in seinem Versicherungsantrage angegeben hatte, die Türen des Gebäudes, in welchem sich der versicherte Geldschrank befindet, seien „mit gut verschließbaren Schlössern“ versehen, sowie, in Verbindung damit, auf die ausdrückliche Policebestimmung, des Inhalts, die Gültigkeit der Versicherung sei dadurch bedingt, daß „die im Antrage angegebenen Sicherheitsvorrichtungen“ vorhanden seien und auch benutzt werden, erscheint der Defekt des Schlosses an der Eingangsglastüre, zufolge dessen diese Türe in der Einbruchsnacht nur mit einem Stoßriegel verschlossen werden konnte, für die Frage der Haftbarkeit der Beklagten jedenfalls als erheblich, sofern diese Tatsache eine Veränderung der von der Beklagten vertragsgemäß übernommenen Gefahr bewirkt haben sollte. Denn in diesem Falle müßte die Entschädigungspflicht der Beklagten für den feststehendermaßen durch jene Türe erfolgten Einbruchsschaden schon nach der Klausel des § 7 der Police verneint worden, ohne Rücksicht darauf, ob die Unmöglichkeit des gewöhnlichen, ordnungsgemäßen Türverschlusses dem Kläger überhaupt zum Verschulden, und speziell zum „groben“ Verschulden im Sinne des § 1 Abs. 4 der Police (auf das der kantonale Richter abgestellt hat) anzurechnen wäre. Die fragliche Voraussetzung aber trifft zu. In dem Verschlusse der Glastüre bloß mit einem Stoßriegel muß nämlich unzweifelhaft eine Verminderung der Sicherung, wie sie durch ein „gut verschließbares Schloß“, gemäß dem Versicherungsantrage, geboten worden wäre, gefunden werden. Gerade der streitige Einbruchsschaden legt hierfür Zeugnis ab: der Stoßriegelverschluß der Glastüre gestattete das gewöhnliche Öffnen dieser Türe nach Zerschneiden der Glasscheibe, während dieses einfache Verfahren beim Verschlusse mit Schlüssel — der bei einer solchen Türe natürlich nicht im Schlosse hätte stecken gelassen werden dürfen — nicht möglich gewesen wäre. Das in Rede stehende Moment führt demnach ohne weiteres zur Ablehnung der Haftung der Beklagten auf Grund des § 7 der Police.

3. — Was sodann die Aufbewahrung des Geldschrankschlüssels in der auf dem Schranke selbst befindlichen verschlossenen Schub-

lade, unter Wegnahme des hiezu gehörenden Schlüssels, betrifft, sind freilich berechtigte Zweifel möglich, ob hierin an sich eine „grobe Verschuldung“ des Klägers erblickt werden dürfte. Es ließe sich gegen diese Würdigung gewiß einwenden, daß der Geldschrankschlüssel in jener verschlossenen Schublade vielleicht ebenso sicher geborgen war, wie etwa in den Kleidern des Klägers oder in einem anderweitigen Raume des Hauses, und daß daher beim gegebenen Tatbestande jedenfalls von einer groben Fahrlässigkeit nicht die Rede sein könne. Allein anderseits ist doch zu sagen, daß die Durchsuchung des auf dem Geldschrank selbst angebrachten Pulles mit seiner leicht zu öffnenden Schublade bei einem Einbruche in den Raum des Geldschrankes in der Tat nahe lag, weshalb es unvorsichtig war, den Geldschrankschlüssel in solcher Nähe des Geldschrankes zu belassen. Dazu kommt, daß der ungewöhnliche Verschluß der Eingangstür in der fraglichen Nacht dem Kläger Grund zu besonderer Sorgfalt in der gleichzeitigen Verwahrung des Geldschrankschlüssels hätte bieten sollen. Wird namentlich diesem besonderen Umstande Rechnung getragen, so kann in dem allerdings strengen Maßstabe, den der thurgauische Richter mit der Berücksichtigung auch dieses weiteren Tatbestandsmomentes zur Annahme eines groben Verschuldens im Sinne des § 1 Abs. 4 der Police an das Verhalten des Klägers angelegt hat, immerhin ein Rechtsirrtum, der einer Korrektur durch die Berufungsinstanz bedürfte, nicht erblickt werden.

4. — Erlebigt sich die Klage nach dem Gesagten schon auf Grund des von den kantonalen Instanzen erörterten Tatbestandes, so ist auch dem eventuellen Berufungsantrage des Klägers auf Rückweisung der Sache zum Zwecke weiterer Beweiserhebungen keine Folge zu geben; —

erkannt:

Die Berufung des Klägers wird abgewiesen und damit das Urteil des thurgauischen Obergerichts vom 30. März 1909 in allen Teilen bestätigt.

40. Arrêt du 19 juin 1909, dans la cause **Société anonyme des Tramways lausannois, déf., appelée en cause et rec., contre Baud, déf., appelant en cause et int.**

Droit de recours du voiturier, responsable, lui-même, envers son commettant, conformément à l'art. 458 CO d'un dommage, résultant de l'avarie de la marchandise transportée (bris de marbres de cheminées tombés d'un char), **contre un tiers responsable** comme auteur de ce dommage d'après les art. 50 et suiv., notamment l'art. 62 CO. Obligation d'une Cie de tramways en ce qui concerne le garnissage convenable des rails sur les chaussées empruntées par ses lignes. — **Partage du dommage** en tenant compte des fautes concomitantes des deux parties en cause: rapport de causalité. — **Fixation de la quotité du dommage.**

A. — Henri Moulin, poëlier à Lausanne, avait chargé, en décembre 1906, Henri Baud, maître-voiturier au dit lieu, d'effectuer pour son compte le transport, dès la gare aux marchandises de Lausanne jusqu'à ses ateliers situés rue Saint-Roch, de divers colis soit harasses contenant des marbres de cheminées. Le 14 décembre 1906 Périsset, employé de Baud, chargea à la gare sur un char à pont attelé de quatre chevaux (dont deux étaient plutôt occupés au service des fiacres) deux de ces harasses du poids de 4000 kg. environ et s'engagea dans l'avenue Ruchonnet avec ce chargement. Voyant le côté droit de la chaussée obstrué par des matériaux de construction jusqu'au débouché du chemin de Mornex, il fit suivre à son attelage le côté gauche de l'avenue, en très mauvais état ce jour-là par suite des conditions atmosphériques (pluie et neige fondante) ainsi que de travaux en cours le long de la chaussée. Lorsque le chargement arriva à la hauteur du chemin de Mornex, une voiture de la Société des Tramways lausannois débouchait au haut de l'avenue. Le wattman Reymond agita sa cloche à plusieurs reprises, sans cependant ralentir l'allure de la voiture. Périsset crut alors devoir passer à droite de l'avenue. Le croisement de la chaussée, rendu difficile par le fait que les rails du tramway